

2. Probleme der Eigentumssicherung als Bestandteil der Planung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen

Die Vielzahl von Maßnahmen des Untersuchungsorgans des Ministeriums für Staatssicherheit zur Sicherung des persönlichen Eigentums Beschuldigter sowie die damit verbundenen Probleme machen es zwingend notwendig, daß das Untersuchungsorgan bei der Durchführung eigentumssichernder Maßnahmen mit anderen Dienstseinheiten des MfS sowie anderen staatlichen Organen zusammenarbeitet beziehungsweise zusammenwirkt. Teil der bei der Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels, der staatsfeindlichen Verbindungen und des ungesetzlichen Verlassens der DDR vom Untersuchungsorgan und den operativen Dienstseinheiten zu erstellenden Komplexpläne muß daher auch die Planung von Maßnahmen zur Sicherung des Eigentums Beschuldigter sein. Die im Plan enthaltene konkrete Aufgabenstellung sollte die optimalste Relation von Aufwand und Nutzen besitzen, den objektiven Möglichkeiten der Dienstseinheiten Rechnung tragen und im Interesse des Anliegens als auch im Interesse der zusammenarbeitenden Dienstseinheiten entweder schriftlich fixiert oder mündlich vereinbart, jedoch stets terminlich gebunden sein.

Zentrale Anweisungen des Ministers für Staatssicherheit beinhalten diesbezüglich, daß sich die operativen Dienstseinheiten im Rahmen der Liquidierung operativer Vorgänge vor jeder Festnahme sowie Durchsuchung/Beschlagnahme mit der Linie IX zu konsultieren haben. Hierbei werden u. a. auch eigentumssichernde Maßnahmen abgestimmt.

Bei der Durchführung geplanter politisch-operativer Maßnahmen ist entsprechend des Befehls 1/75 und der darauf basierenden Instruktionen von Fall zu Fall die Zentrale Koordinierungsgruppe (ZKG) beziehungsweise die territorial zuständige Bezirkskoordinierungsgruppe (BKG) mit einzubeziehen, um auch die eigentumssichernden Maßnahmen durch einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.